



presserat

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 2

in der Beschwerdesache 0631/25/2-BA-V

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **09.12.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Lokalzeitung berichtet am 15.06.2025 online, dass die Theatertage vor Ort trotz Kritik auch im kommenden Jahr stattfinden sollen.

In der Einleitung schreibt die Redaktion: „Schlechte Werbung, technische Pannen – dennoch ist die [Ort] Stadtverwaltung mit den Theatertagen zufrieden. Sie sollen auch im kommenden Jahr stattfinden.“

Im Beitrag wird zunächst berichtet, dass die Stadt ein positives Fazit der Theatertage ziehe. Es habe positive Rückmeldungen von Besucherinnen und Besuchern gegeben.

Allerdings seien die Theatertage nicht ohne Misstöne geblieben. So sei aus Reihen der Ensembles zu hören gewesen, dass man sich stellenweise stärkere Unterstützung und Präsenz von Verwaltungsmitarbeitenden gewünscht hätte. Ein konkretes Beispiel sei die zweite Aufführung von „Die Nacht so groß wie wir“ des Jungen Theaters am 11. Mai gewesen, als plötzlich der Vorhang nicht mehr aufgegangen sei. Technisch versierte Hilfe habe es erst aus dem Publikum gegeben. Für Kritik habe auch die aus Sicht mancher Ensemblemitglieder mangelhafte Werbung im Vorfeld der Veranstaltungsreihe gesorgt.

II. Beschwerdeführerin ist die Pressesprecherin der Stadtverwaltung des Ortes. Sie trägt vor, die Beschwerdegegnerin habe ein Resümee zu einer städtischen Veranstaltung angefragt.

Die veröffentlichten Vorwürfe seien ihnen im Rahmen der Presseanfrage nicht mitgeteilt und es sei ihnen auch keine Gelegenheit gegeben worden, auf diese Vorwürfe zu reagieren. Nach Meinung der Beschwerdeführerin entspricht das nicht der Sorgfaltspflicht. Die Berichterstattung sei irreführend und imageschädigend, da Vorwürfe weder belegt noch begründet würden (zum Beispiel beim Thema Werbung oder den technischen Pannen). Der Redakteur stelle also die Stadt als Veranstalter so dar, dass sie nicht in der Lage sei, die Veranstaltung ordentlich durchzuführen. Den Schaden habe nun die Beschwerdeführerin als Stadtverwaltung sowie die professionellen Theaterensembles, über die gar nicht berichtet werde.

Die Beschwerdeführerin konkretisiert, der Teaser beginne mit „Schlechte Werbung, technische Pannen“. Der Redakteur stelle es als Fakt und gesetzt dar, dass beides der Fall gewesen sei.

Die Stadtverwaltung habe sehr umfassend kommuniziert und Werbung gemacht – eine solche Behauptung müsse sehr klar als Meinung gekennzeichnet sein und nicht als Fakt. Was schlechte Werbung sei, sei Auslegungssache.

Dazu komme, dass der Redakteur der Stadtverwaltung schlechte Werbung vorwerfe, aber keines der Stücke des Theaterfestivals besucht habe.

Weiter schreibe der Redakteur, dass bei einer Vorstellung der Vorhang plötzlich nicht mehr aufgegangen und Hilfe erst aus dem Publikum gekommen sei. Das sei nicht wahr.

Es habe zu Beginn der Vorstellung ein Problem mit der Tonanlage gegeben, worauf der Bühnentechniker den Vorhang wieder geschlossen habe. Das Problem sei schnell behoben worden und das Stück habe normal gespielt werden können. Es habe niemand aus dem Publikum helfen müssen, das sei die technische Assistenz des Ensembles gewesen.

Von Pannen in der Mehrzahl zu sprechen, sei auch nicht gerechtfertigt.

Inzwischen habe die Pressesprecherin der Stadt auch mit dem Redakteur gesprochen. Er habe den Artikel unter Zeitdruck fertigstellen müssen und er sei auch nicht glücklich mit dem Ergebnis, habe dieser gesagt. Als Journalist sehe die Beschwerdeführerin ihn in der Verantwortung, zu bewerten, wann ein Text zur Veröffentlichung bereit sei und welche Auswirkungen seine Berichterstattung habe.

III. Anmerkung: Die Beschwerdeführerin hat die betreffende Anfrage der Beschwerdegegnerin und ihre Antwort vorgelegt:

„Gibt es für die Veranstaltung ein Resümee der Stadt? Wie kamen die Theatertage an? Wie viele Besucherinnen und Besucher gab es usw. ?

Die Stadt [Name] und das Amt für Kultur und Sport blicken auf eine erfolgreiche vierte Ausgabe der [Stadtname] Theatertage zurück. Die Besucherzahl und das allgemeine Interesse an den Theatertagen entwickelten sich im Vergleich zu den Vorjahren positiv. Insgesamt besuchten fast 1.000 Gäste die Stücke.

[...]

Gerüchteweise steht die Veranstaltung für die Zukunft auf der Kippe. Was ist dran?

Die Theatertage sind auch für 2026 geplant. Von Besucherinnen und Besuchern sind bei der Stadt [Name] viele positive Rückmeldungen eingegangen; besonders hinsichtlich der Vielfalt und der Qualität der Stücke.“

IV. Eine Stellungnahme der Beschwerdegegnerin ging innerhalb der auf Bitten der Rechtsanwältin der Beschwerdegegnerin verlängerten Frist bis zum 12.09.2025 (Freitag) – eingeleitet wurde das Verfahren am 20.08.2025 – nicht ein, sondern erst am Montagmorgen, 15.09.2025.

In der Stellungnahme teilt die Rechtsanwältin mit, man halte die Beschwerde für unbegründet.

Der Beitrag behandle die Theatertage insgesamt und fasse die rückblickende Bewertung der verschiedenen beteiligten Akteure zusammen. Elemente einer Verdachtsberichterstattung seien nicht enthalten, weshalb eine Konfrontation der Beschwerdeführerin nicht erforderlich gewesen sei. Die journalistische Sorgfaltspflicht sei während der gesamten Recherche und Veröffentlichung umfassend beachtet worden. Man habe insbesondere darauf geachtet, den Wahrheitsgehalt der Informationen sorgfältig zu prüfen und die Inhalte wahrheitsgemäß wiederzugeben.

Die Stellungnehmende betont, dass der Bericht keine Rezension einzelner Theateraufführungen darstelle, sondern ein Gesamtresümee der Veranstaltung, insbesondere hinsichtlich Organisation und Ablauf aus Sicht der Beteiligten. Auch die Stadt sei als zentrale Akteurin befragt worden. Der Bericht zeichne sich durch Ausgewogenheit aus, da alle relevanten Stimmen – positive wie kritische – berücksichtigt worden seien.

Zur Kritik an der Werbemaßnahme schreibt sie, dass kein objektiver Eindruck einer schlechten Werbung vermittelt worden sei. Vielmehr sei deutlich gemacht worden, dass es sich um subjektive Einschätzungen einzelner Ensemblemitglieder handle, die im Rahmen der Meinungsfreiheit zulässig und transparent dargestellt worden seien.

Bezüglich der Überschrift und des Teasers werde erklärt, dass diese typischerweise eine komprimierte Wiedergabe der Kernaussagen darstellten. Eine Verkürzung sei stilistisch üblich und werde vom durchschnittlichen Leser nicht als absolute Tatsache verstanden. Es handle sich daher nicht um eigenständige Tatsachenbehauptungen. Der Sinn des Beitrags werde durch die Überschrift nicht verzerrt, und der Teaser lasse bereits erkennen, dass die Stadt mit den Theatertagen zufrieden gewesen sei.

Nach Veröffentlichung habe eine Nachbesprechung zwischen dem Redakteur und der Stadtverwaltung stattgefunden, bei der ein Angebot für einen Folgetext unterbreitet worden sei, das jedoch abgelehnt worden sei. Der einzige konkrete Vorwurf der Beschwerdeführerin beziehe sich auf die Darstellung der Aufführung „Die Nacht so groß wie wir“ am 11. Mai. Sie bestreite, dass der Vorhang nicht aufgegangen sei und das Publikum habe helfen müssen.

Die Recherche habe jedoch ergeben, dass der Helfer aus dem Publikum zwar grundsätzlich ehrenamtlich tätig gewesen sei, bei der besagten Vorstellung jedoch als Privatperson im Zuschauerraum gesessen habe. Seine Hilfe sei daher nicht „offiziell“ erfolgt.

Der Autor weist die Vorwürfe der Stadt entschieden zurück. Er bestätigt, dass er bei dem Treffen zwischen ihm und der Stadtverwaltung ein Angebot für einen Folgetext gemacht habe, das jedoch ohne Zusage geblieben sei. Danach habe er keine weiteren Stellungnahmen von der Stadt erhalten, bis ihn die Beschwerde beim Presserat überrascht habe.

V. Der Beschwerdeausschuss 2 behandelt die Beschwerde in seiner Sitzung am 23.09.2025 aufgrund der fortgeschrittenen Zeit nicht.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss bejaht eine Verletzung der Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex.

Im Beitrag wird konkrete Kritik von Ensembles an den Theatertagen wiedergegeben. Diese ist geeignet, die Theatertage und deren Veranstalter, die Stadt, in Misskredit zu bringen. Insoweit hätte die journalistische Sorgfalt es geboten, die Beschwerdeführerin direkt hiermit zu konfrontieren.

Des Weiteren enthält der Artikel zwei falsche Tatsachenbehauptungen. Zum einen wird behauptet, dass bei einer Vorstellung der Vorhang plötzlich nicht mehr aufgegangen und Hilfe erst aus dem Publikum gekommen sei. Tatsächlich aber funktionierte die Tonanlage nicht, weshalb der Vorhang wieder geschlossen wurde, und die technische Assistenz des Ensembles half. Zum anderen ist von Pannen im Plural die Rede. Dem Beitrag zufolge hat es jedoch nur die zuvor geschilderte eine Panne gegeben.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils mit 6 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin
 Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de